

Brüssel, den 10. Juni 2026  
(OR. en)

10397/26

FIN 850

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 299 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2027 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 299 final.

Anl.: COM(2026) 299 final



Brüssel, den 9.6.2026  
COM(2026) 299 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2027  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des  
Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2027 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

### 1. EINLEITUNG

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2027 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>1</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“) vorgelegt. Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung im Besonderen die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt.

Basierend auf den jüngsten Wirtschaftsprognosen<sup>2</sup> umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittelobergrenze, die in Anwendung des zum Zeitpunkt der Annahme dieser Mitteilung geltenden Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus gibt die Mitteilung Aufschluss über die Beträge, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, der Anpassung der Obergrenze nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b sowie der programmspezifischen Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung zur Verfügung stehen. Nach der Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024<sup>3</sup> umfasst die Mitteilung auch die Berechnung des für das EURI-Instrument für das Jahr 2027 verfügbaren Betrags gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung sowie der Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 aus verfallenen Beträgen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve) im Jahr 2027 für das Flexibilitätsinstrument bereitzustellen sind.

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2026/469 des Rates vom 23. April 2026 wird mit Artikel 10c der MFR-Verordnung das thematische besondere Instrument „Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine“ eingerichtet, das ausschließlich zur Finanzierung der Schuldendienstkosten eines Darlehens für die Ukraine, das über die Verstärkte Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden soll, verwendet werden kann.

---

<sup>1</sup> In der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 ([ABl. Reihe L, 2024/765, 29.2.2024, S. 1](#)) und die Verordnung (EU) 2026/469 des Rates vom 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2026/469, 23.4.2026) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Europäische Kommission, European Economic Forecast, Frühjahr 2026: [European Economic Forecast Frühjahr 2026](#), [https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/european-economic-forecast-spring-2026\\_en?prefLang=de](https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/european-economic-forecast-spring-2026_en?prefLang=de).

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/765, 29.2.2024.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung und unbeschadet der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltsjahre.

## **2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER TABELLE DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (ANHANG – TABELLEN 1 UND 2)**

Tabelle 1 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 der MFR-Verordnung.

Tabelle 2 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU nach Anpassung zu jeweiligen Preisen.

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten Wirtschaftsprognosen aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird das BNE der Union für 2027 auf 20 191 686 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

### **2.1. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2027**

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen (MfV) für das Haushaltsjahr 2027 liegt bei 188 761 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 0,93 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Zahlungen (MfZ) liegt bei 199 711 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 0,99 % des BNE entspricht.

Am 1. Juni 2021 trat der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss 2020)<sup>4</sup> in Kraft. Dieser gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen wird auf 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union dient<sup>5</sup>.

Der daraus resultierende Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen beläuft sich für das Haushaltsjahr 2027 auf 204 123 Mio. EUR bzw. 1,01 % des BNE<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise, ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 23.

<sup>6</sup> Der genaue Spielraum aufgrund der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,60 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten wird von den für 2027 bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union und den entsprechenden Eigenmitteln zu deren Finanzierung abhängen.

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021-2027.

In % des BNE der EU	2021	2022	2023	2024	2025	2026 <sup>7</sup>	2027	2021-2027
MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,18 %	1,12 %	0,99 %	0,81 %	0,94 %	1,04 %	0,99 %	1,01 %
Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze von 2,00 % des BNE in Anwendung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates	0,82 %	0,88 %	1,01 %	1,19 %	1,06 %	0,96 %	1,01 %	0,99 % <sup>8</sup>

## 2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Die technische Anpassung für 2024<sup>9</sup> umfasste alle von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen beschlossenen Übertragungen zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 103 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>10</sup> wurden die Übertragungsbeschlüsse 2025 von einigen Mitgliedstaaten überarbeitet. Das Ergebnis wurde in der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1 der Kommission vom 1.12.2025 dargelegt<sup>11</sup>. Infolge der Überprüfung wird die Teilobergrenze für 2027 leicht angehoben.

Die Beträge der Teilobergrenze für Rubrik 3 in jeweiligen Preisen werden in Preise von 2018 umgerechnet, um die Tabelle des Mehrjährigen Finanzrahmens anzupassen, die auf Preisen von 2018 beruht. Hierzu werden die Nettobeträge der Übertragungen zuerst unter Verwendung des festen jährlichen Deflators von 2 % in Preise von 2018 umgerechnet. Das Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste

<sup>7</sup> Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden die MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und die Spielräume für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 nach der technischen Anpassung für 2021, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.12.2020 mitgeteilt wurde (COM(2020) 848 final), für 2022, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2021 mitgeteilt wurde (COM(2021) 365 final), für 2023, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2022 mitgeteilt wurde (COM(2022) 266 final), für 2024, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 29.2.2024 mitgeteilt wurde (COM(2024) 110 final), für 2025, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.6.2024 mitgeteilt wurde (COM(2024) 120 final) und für 2026, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4.6.2025 mitgeteilt wurde (COM(2025)800 final), nicht weiter angepasst.

<sup>8</sup> Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem der Durchschnitt der jährlichen MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen für jedes Jahr des Zeitraums 2021-2027 (d. h. 1,01 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten) von der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die für den gesamten Zeitraum 2021-2027 gilt, abgezogen wird.

<sup>9</sup> COM(2024) 110 final vom 29.2.2024.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

<sup>11</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2026/1 der Kommission vom 1. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zuweisungen der Mitgliedstaaten für Direktzahlungen und der jährlichen Aufteilung der Unterstützung der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten.

Teilobergrenze in Millionen Euro anzugeben. Diese Aufrundung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Jahreshaushalts des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang. Für jeden Jahreshaushalt wird die Kommission die für Ausgaben im Rahmen des EGFL verfügbaren genauen Nettobeträge verwenden.

Die nachstehende Tabelle (in Mio. EUR) gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze für Rubrik 3.

<b>Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 (in Mio. EUR)</b>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
	– zu jeweiligen Preisen –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
Nettoübertragungen bis heute	-557,046	-618,811	-825,789	-1 046,922	-1 117,072	-1 222,773	-1 396,205	-6 784,618
Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR					-136,000	-149,000	-155,000	-440,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2026)	40 368,000	40 639,000	40 693,000	40 603,000	40 529,000	40 542,000	40 496,000	283 870,000
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2027)							94,698	94,698
Nettogesamtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze	-557,046	-618,811	-825,789	-1 046,922	-1 253,072	-1 371,773	1 456,507	-7 129,920
EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	40 367,954	40 638,189	40 692,211	40 602,078	40 528,928	40 541,227	40 590,493	283 961,080
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>40 368,000</b>	<b>40 639,000</b>	<b>40 693,000</b>	<b>40 603,000</b>	<b>40 529,000</b>	<b>40 542,000</b>	<b>40 591,000</b>	<b>283 965,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,046</i>	<i>0,811</i>	<i>0,789</i>	<i>0,922</i>	<i>0,072</i>	<i>0,773</i>	<i>0,507</i>	<i>3,920</i>
<b><i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i></b>	<b><i>-557,000</i></b>	<b><i>-618,000</i></b>	<b><i>-825,000</i></b>	<b><i>-1 046,000</i></b>	<b><i>-1 253,000</i></b>	<b><i>-1 371,000</i></b>	<b><i>-1 456,000</i></b>	<b><i>-7 126,000</i></b>
	– zu Preisen von 2018 –							
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	38 564,000	38 115,000	37 604,000	36 983,000	36 373,000	35 772,000	35 183,000	258 594,000
Nettoübertragungen bis heute	-524,375	-571,595	-747,811	-929,637	-972,478	-1 043,625	-1 168,282	-5 957,803
Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR					-118,396	-127,170	-129,697	-375,263
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2025)	38 040,000	37 544,000	36 857,000	36 054,000	32 283,000	34 602,000	33 886,000	252 266,000
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2026)					-	-	79,239	79,239
Nettogesamtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze	-524,375	-571,595	-747,811	-929,637	-1 090,875	-1 170,795	-1 218,740	-6 253,827
EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	38 039,625	37 543,405	36 856,189	36 053,363	35 282,125	34 601,205	33 885,021	252 340,143
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>38 040,000</b>	<b>37 544,000</b>	<b>36 857,000</b>	<b>36 054,000</b>	<b>35 283,000</b>	<b>34 602,000</b>	<b>33 886,000</b>	<b>252 345,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	<i>0,375</i>	<i>0,595</i>	<i>0,811</i>	<i>0,637</i>	<i>0,875</i>	<i>0,795</i>	<i>0,740</i>	<i>4,827</i>
<b><i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i></b>	<b><i>-524,000</i></b>	<b><i>-571,000</i></b>	<b><i>-747,000</i></b>	<b><i>-929,000</i></b>	<b><i>-1 090,000</i></b>	<b><i>-1 170,000</i></b>	<b><i>-1 218,000</i></b>	<b><i>-6 249,000</i></b>

### 2.3. Programmspezifische Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung für das Jahr 2027 die Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten spezifischen Programme und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach oben.

Da 2027 das letzte Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens ist, erfolgt die Anpassung auf der Grundlage des Restbetrags und resultiert für alle programmspezifischen Anpassungen im Zeitraum 2022-2027 in einem Gesamtbetrag von 10 155 Mio. EUR. Folglich beläuft sich die Anpassung für 2027 auf 2 155 Mio. EUR zu Preisen von 2018.

Die Anpassung zu jeweiligen Preisen beläuft sich nach Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % und Aufrundung auf Millionen Euro entsprechend der Darstellungsweise der MFR-Obergrenzen auf 2 597 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht der Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr 2027 nach oben.

Die Aufschlüsselung der Anpassung nach MFR-Rubrik und Programm beruht auf der Spalte „Verteilungsschlüssel“ für die Jahre 2025 bis 2027 in Anhang II der MFR-Verordnung in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung. Die Anpassungen der einzelnen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen werden auf die nächste Million Euro gerundet.<sup>12</sup>

<b><u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN:</u></b>	Zu jeweiligen Preisen	Zu Preisen von 2018
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>1 089 000 000</b>	<b>902 000 000</b>
Horizont Europa	816 851 758	676 587 521
Fonds „InvestEU“	272 148 242	225 412 479
<b>2b. Resilienz und Werte</b>	<b>1 234 000 000</b>	<b>1 027 000 000</b>
EU4Health	393 587 949	329 505 417
Erasmus+	461 050 263	381 935 570
Kreatives Europa	162 706 520	135 503 850
Rechte und Werte	216 655 268	180 055 163
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>274 000 000</b>	<b>226 000 000</b>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	274 000 000	226 000 000
<b>Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen:</b>	<b>2 597 000 000</b>	<b>2 155 000 000</b>
<b><u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN:</u></b>	<b>2 597 000 000</b>	<b>2 155 000 000</b>

<sup>12</sup> Um Rundungsdiskrepanzen zu vermeiden, wird der Betrag für die Rubrik mit dem höchsten Anteil anhand der Differenz zwischen der Anpassung insgesamt und der Summe der Beträge für alle anderen Rubriken ermittelt.

## 2.4. Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Instrument für einen einzigen Spielraum

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung umfasst die technische Anpassung den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Betrag der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum.

Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2025 lag bei 175 378 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die 2025 ausgeführten Zahlungen belaufen sich auf 156 817 Mio. EUR. Diesem Betrag sind die von 2025 auf 2026 übertragenen Mittel (6 439 Mio. EUR) hinzuzufügen, da sie als ausgeführt gelten.

Die mit den besonderen Instrumenten verbundenen Zahlungen und übertragenen Mittel (6 527 Mio. EUR) sind von der Ausführung ausgenommen, da sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung als die MFR-Obergrenzen überschreitend behandelt werden. Daher beträgt die zur Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum berücksichtigte Ausführung 156 729 Mio. EUR.

Der innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2025 verbleibende Spielraum beträgt 18 786 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b).

<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (Zahlungen)</b>		
<i>in Mio. EUR</i>		<b>2025</b>
(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2018) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	152 677,0
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	175 378,0
(3)	<b>Inanspruchnahme Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c als Mittel für Zahlungen (+/-)</b>	<b>0,0</b>
<b>(4) = (2) + (3)</b>	<b>GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS</b>	<b>175 378,0</b>
(5)	<b>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt</b>	<b>156 817,2</b>
(6)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (EGF)</i>	<i>12,0</i>
(7)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Solidaritätsfonds der Europäischen Union)</i>	<i>169,9</i>
(8)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Soforthilfereserve)</i>	<i>583,5</i>
(9)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	<i>546,6</i>
(10)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Flexibilitätsinstrument)</i>	<i>1 395,1</i>
(11)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus der verabschiedeten Mittelausstattung für die Fazilität für die Ukraine</i>	<i>2 804,5</i>
<b>(12) = (6) + (7) + (8) + (9) + (10) + (11)</b>	<b>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (besondere Instrumente)</b>	<b>5 511,7</b>
(13)	<b>Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1</b>	<b>6 438,9</b>
(14)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (EGF)</i>	<i>0,1</i>
(15)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)</i>	<i>997,2</i>

(16)	Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	17,8
(17) = (14) + (15) + (16)	<b>Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>1 015,1</b>
(18)	<b>Verfallene Übertragungen von Jahr n-1 auf Jahr n</b>	<b>137,0</b>
(19)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (EGF)	0,0
(20)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)	0,0
(21)	Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Reserve für die Anpassung an den Brexit)	0,0
(22) = (19) + (20) + (21)	<b>Verfallene Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>0,0</b>
(23) = (5) + (13) - (18)	<b>AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN INSGESAMT n + ÜBERTRAGUNG VON n AUF n+1 - VERFALLENE ÜBERTRAGUNG n-1</b>	<b>163 119,1</b>
(24) = (12) + (17) - (22)	<b>Besondere Instrumente: Ausführung insgesamt + Übertragung - verfallene Übertragung</b>	<b>6 526,8</b>
(25) = (4) - (23) + (24)	<b>Verbleibender Spielraum</b>	<b>18 785,7</b>
(26) = (25) auf Millionen gerundet	<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu jeweiligen Preisen)</b>	<b>18 786,0</b>
(27) = (26) anhand des Deflators von 2 % an Preise von 2018 angepasst und auf Millionen gerundet	<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu Preisen von 2018)</b>	<b>16 354,0</b>

Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) zu Preisen von 2018 liegt bei 16 354 Mio. EUR. Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) wird in Teilen auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen des Jahres 2027 (1 563 Mio. EUR) übertragen. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 wird die Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2025 um diesen Betrag gesenkt. Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für 2026 bleibt unverändert. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2021-2027 zu Preisen von 2018.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der Deflator von 2 % für die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) und die entsprechende Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen verwendet. Bei Umrechnung in jeweilige Preise wird die Obergrenze für 2025 daher um 1 795 Mio. EUR gesenkt und die Obergrenze für 2027 wird um 1 868 Mio. EUR erhöht. Infolge der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b liegt die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum 2021-2027 bei 1 206 551 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ergibt.

<b>Anpassung der Obergrenzen Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (in Mio. EUR)</b>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Ursprüngliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Anhang I)								

Verordnung 2020/2093)									
Zu Preisen von 2018	156 557	154 822	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 061 058
Zu jeweiligen Preisen	166 140	167 585	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187		1 195 211
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (Anpassung nach Artikel 7, COM(2022)80 vom 28. Januar 2022)									
Zu Preisen von 2018	156 557	156 322	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Zu jeweiligen Preisen	166 140	169 209	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187		1 196 835
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) von 2021</i>									
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>	-2 492	1 246	1 246						0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>	-2 644	1 349	1 376						81
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2023)									
Zu Preisen von 2018	154 065	157 568	151 182	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	170 558	166 918	168 853	172 230	175 674	179 187		1 196 916
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2023, COM(2022) 266 vom 7. Juni 2022)									
Zu Preisen von 2018	154 065	157 568	152 682	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 064 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	170 558	168 575	168 853	172 230	175 674	179 187		1 198 573
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) von 2022</i>									
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>		-3 718		1 239,3	1 239,3	1 239,3			0,0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>		-4 024		1 424,0	1 452,0	1 481,0			333,0
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2024)									
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	152 682	149 936	151 175	151 175	151 175	151 175	1 064 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	168 575	168 853	173 654	177 126	180 668		1 198 906
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2024, COM(2024) 110 vom 29. Februar 2024)									
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	152 682	151 436	151 175	151 175	151 175	151 175	1 065 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	168 575	170 543	173 654	177 126	180 668		1 200 596
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) von 2023</i>									
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>			-5 907,0			2 953,5	2 953,5		0,0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>			-6 522,0			3 460,0	3 530,0		468,0
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2025)									
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	151 436	151 175	154 128	154 128	154 128	1 065 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	170 543	173 654	180 586	184 198		1 201 064
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie									

zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2025, COM(2024) 120 vom 18. Juni 2024)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	151 436	152 675	154 128	154 128	1 067 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	170 543	175 378	180 586	184 198	1 202 788
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) von 2024</i>								
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>				-24 812,0		15 567,8	9 244,2	0,0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>				-27 942,0		18 240,2	11 047,6	1 345,8
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2026)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	126 624	152 675	171 696	163 373	1 067 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	142 601	175 378	198 826	195 246	1 204 134
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2026, COM(2025) 800 vom 4. Juni 2025)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	126 624	152 675	171 696	163 373	1 069 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	142 601	175 378	201 170	195 246	1 206 478
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) von 2025</i>								
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>					-1 563,0		1 563,0	0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>					-1 795,0		1 868,0	73
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2027)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	126 624	151 112	171 696	164 936	1 069 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	142 601	173 583	201 170	197 114	1 206 551

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anwendung der Höchstbeträge für die jährliche Anpassung im Zeitraum 2025-2027 gemäß Artikel 11 Absatz 3. Die Übertragungen auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027 entsprechen den in dem genannten Artikel festgelegten Höchstbeträgen. Der Betrag für 2026 wird gemäß Artikel 11 Absatz 3a festgelegt.

Höchstbetrag für die Anpassung (Artikel 11 Absätze 3 und 3a)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
<i>(in Mio. EUR)</i>							
Instrument für einen einzigen Spielraum Teil (1)(b) – Höchstbetrag für die Anpassung (zu Preisen von 2018)					8 000	13 000	15 000
Anpassungen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vor der technischen Anpassung 2027 (zu Preisen von 2018)					1 239	19 761	13 437
Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag vor der technischen Anpassung 2027 (zu Preisen von 2018)						0	1 563
Bisherige Anpassungen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (zu Preisen von 2018)						0	1 563

Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag (zu Preisen von 2018)	0
Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag (zu jeweiligen Preisen)	0

### 3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für besondere Instrumente gelten die mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und innerhalb eines in der MFR-Verordnung vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

#### 3.1. Thematische besondere Instrumente

##### 3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der MFR-Verordnung können aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)<sup>13</sup> jährlich bis zu 30 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, bzw. 35,9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2027<sup>14</sup>. Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus dem Vorjahr kann nicht übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des EGF und – informationshalber – die Inanspruchnahme des EGF zum 31. Dezember 2025.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) – Verpflichtungen								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	186,0	186,0	186,0	30,0	30,0	30,0	30,0	678,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	197,4	201,3	205,4	33,8	34,5	35,1	35,9	743,4
Jährliche Inanspruchnahme	24,0	28,0	8,4	8,4	20,7			89,6
<i>Verfallen</i>	<i>173,4</i>	<i>173,3</i>	<i>197,0</i>	<i>25,4</i>	<i>13,7</i>			<i>582,7</i>

##### 3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve (Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve)

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung wurde die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) zum 1. Januar 2024 in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt:

- die Europäische Solidaritätsreserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 1 016 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 1 214,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2027 entspricht, und

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013, ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>14</sup> Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf dem festen jährlichen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet. Hierbei handelt es sich um einen horizontalen Ansatz, der für alle besonderen Instrumente gilt.

- die Soforthilfereserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 508 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 607,1 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2027 entspricht.

Für beide Instrumente kann ein beliebiger Teil des nicht in Anspruch genommenen Betrags aus dem Vorjahr auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltsplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, wird im Folgejahr für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Einzelnen und die Inanspruchnahme der Reserve in den Jahren 2021 bis 2023. Die Tabelle enthält auch Einzelheiten zu den jährlich verfügbaren Mitteln der Europäischen Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve für die Jahre 2024-2027. Die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2025 wird für die Zwecke der Berechnung des Flexibilitätsinstruments ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.2). Die Soforthilfereserve und die Europäische Solidaritätsreserve wurden 2025 (mit Ausnahme von rund 21,3 Mio. EUR aus der Europäischen Solidaritätsreserve, die auf 2026 übertragen wurden) vollständig in Anspruch genommen, sodass keine Beträge verfallen sind.

<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR), Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve – Verpflichtungen</b>								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR)</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 200,0	1 200,0	1 200,0	-	-	-	-	<b>3 600,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 273,5	1 298,9	1 324,9	-	-	-	-	<b>3 897,3</b>
Aus dem Vorjahr übertragen	48,0	40,8	-					
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)	-	-	-					
Jährliche Inanspruchnahme	1 280,7	1 339,7	1 324,9					<b>3 945,2</b>
Auf das folgende Jahr übertragen	40,8	-	-					
<i>Verfallen</i>	-	-	-					
<b>Europäische Solidaritätsreserve (ESR)</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				1 016,0	1 016,0	1 016,0	1 016,0	<b>4 064,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen				1 144,2	1 167,1	1 190,4	1 214,2	<b>4 715,9</b>
Aus dem Vorjahr übertragen				0,0	194,3	-	-	
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				0,0	-	-	-	<b>0,0</b>
Jährliche Inanspruchnahme				949,9	1 340,1	-	-	<b>2 289,9</b>
Auf das folgende Jahr übertragen				194,3	21,3	-	-	-
<i>Verfallen</i>				-	-	-	-	-
<b>Soforthilfereserve (EAR)</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				508,0	508,0	508,0	508,0	<b>2 032,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen				572,1	583,5	595,2	607,1	<b>2 357,9</b>

Aus dem Vorjahr übertragen				0,0	0,0	-	-	
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				-	-	-	-	-
Jährliche Inanspruchnahme				572,1	583,5	-	-	1 155,6
Auf das folgende Jahr übertragen				0,0	-	-	-	
Verfallen				-	-	-	-	-

### 3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021-2025 insgesamt 4 491,4 Mio. EUR zu Preisen von 2018 oder 4 886,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.

Das Profil der jährlichen Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist im maßgeblichen Basisrechtsakt<sup>15</sup> festgelegt und wurde am 20. Januar 2026 geändert<sup>16</sup>, um dem in der MFR-Verordnung, die im Rahmen der Halbzeitrevision geändert wurde, angepassten Höchstbetrag Rechnung zu tragen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das jährliche Zuweisungsprofil für den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen im Einzelnen und – informationshalber – die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2025<sup>17</sup>.

Reserve für die Anpassung an den Brexit - Verpflichtungen								
	<i>in Mio. EUR</i>							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 600,0	1 200,0	1 200,0		491,4			4 491,4
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 697,9	1 298,9	1 324,9		564,4			4 886,2
Jährliche Inanspruchnahme	407,2	2 543,9	1 363,5	7,1	564,4			4 886,2

### 3.1.4. EURI-Instrument

Gemäß Artikel 10a der MFR-Verordnung kann das EURI-Instrument ab dem Jahr 2026 für ein bestimmtes Jahr zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die für die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom)

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2026/211 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 in Bezug auf die den Mitgliedstaaten im Rahmen der Reserve für die Anpassung an den Brexit zugewiesenen Beträge (Abl. L, 2026/211, 23.1.2026, S. 1).

<sup>17</sup> Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (Abl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) konnten die Mitgliedstaaten freiwillig ihre vorläufige Zuweisung aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit übertragen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge beläuft sich der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu übertragende Betrag auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR.

2020/2053 des Rates auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel fällig sind, verwendet werden.

Das EURI-Instrument kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV gemäß den in Artikel 10a festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung eine Berechnung des im Haushaltsjahr 2027 im Rahmen der ersten Komponente des EURI-Instruments gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a<sup>18</sup> verfügbaren Betrags.

Für den Fall, dass im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ein Beschluss über die Inanspruchnahme des EURI-Instruments gefasst wird, sollte dieser Betrag zuerst in Anspruch genommen werden.

<b>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – aufgehobene Mittelbindungen</b>									
<i>in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen</i>									
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
<b>Noch nicht abgewickelte, durch Aufhebung freigewordene Mittel<sup>1</sup> insgesamt</b>	<b>(1a)</b>	1 607,1	2 207,1	2 575,9	1 845,4	1 330,4			9 628,9
<b>Aufgehobene Mittelbindungen insgesamt in Bezug auf 2022 ausgesetzte Mittelbindungen, die endgültig verfallen sind</b>	<b>(1b)</b>				1 014,0	1 047,8			2 061,9
<b>Technische Aufhebungen von Mittelbindungen und Aufhebungen von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem Brexit</b>	<b>(2)</b>	244,9	137,2	182,6	138,5	23,1			750,7
<b>Durch Aufhebung freigewordene Mittel gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung, die nicht für das EURI-Instrument verwendet werden dürfen, davon:</b>	<b>(3)</b>	148,8	95,3	72,9	74,3	31,7			423,0
<i>Artikel 15 Absatz 1 der Haushaltsordnung</i>		-	-	-	-				-
<i>Artikel 15 Absatz 2 der Haushaltsordnung</i>		-	-	-	-				-
<i>Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung</i>		148,8	95,3	72,9	74,3**	31,7			423,0
<b>Durch Aufhebung freigewordene Mittel, die nicht für das EURI-Instrument verwendet werden dürfen, davon<sup>2</sup>:</b>	<b>(4)</b>	0,2	732,5	890,5	218,3	192,1			2 033,6
<i>Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI – Europa in der Welt)</i>		0,1	712,9	887,6	202,6	136,8			1 940,0
<i>Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (EI-INSC)</i>		-	5,1	0,3	0,1	0,5			6,0
<i>Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)</i>		-	14,6	1,5	15,6	53,5			85,2
<i>Fazilität für den westlichen Balkan</i>		-	-	-	-	-			-

<sup>18</sup> Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor: „einen Betrag in Höhe der seit 2021 zusammengenommen aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt und die in den Vorjahren nicht im Rahmen dieses Instruments in Anspruch genommen wurden, mit Ausnahme der Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 15 der Haushaltsordnung und den in den einschlägigen Basisrechtsakten genannten besonderen Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln wieder eingesetzt wurden“.

Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – aufgehobene Mittelbindungen									
<i>in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen</i>									
Überseische Länder und Gebiete (ÜLG) (einschließlich Grönlands) Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)		-	-	1,1	0,0	1,3			2,4
		-	-	-	-	-			-
<b>Durch Aufhebung freigewordene für das EURI- Instrument verfügbare Nettomittel insgesamt, nach Ursprungsjahr</b>	(5) = (1) - (2) - (3) - (4)	1 213,2	1 305,0	1 429,9	2 428,2	2 131,4			8 507,8
<b>Im Rahmen des EURI-Instruments in Anspruch genommene Beträge insgesamt</b>	(6)	-	0	0	0	1 141,6	2 112,7		3 254,3
<b>Im Rahmen des EURI-Instruments verbleibende Mittel insgesamt</b>	(7) = (5) - (6)	*							5 253,5

1 Im Sinne des Artikels 2 Absatz 22 der Haushaltsordnung.

2 Geltende Basisrechtsakte, die besondere Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln enthalten. In künftigen jährlichen technischen Anpassungen können auch andere Basisrechtsakte aufgenommen werden, die solche Bestimmungen enthalten können.

\* Die jährliche Inanspruchnahme des EURI-Instruments hängt von der Mittelüberschreitung und den anderen ermittelten Finanzierungsquellen ab.

\*\* Mittelbindungen, die im Zusammenhang mit im Jahr 2025 aufgehobenen Mittelbindungen wieder verfügbar gemacht wurden, wie im Haushaltsentwurf 2027 vorgeschlagen.

### 3.1.5. Ukrainereserve

Gemäß Artikel 10b der MFR-Verordnung wird für den Zeitraum 2024 bis 2027 eine neue Ukrainereserve eingerichtet, aus der in diesem Zeitraum ein Gesamtbetrag von höchstens 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden kann.

Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Unbeschadet des Gesamtbetrags von 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen kann der in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommene Teil des jährlichen Betrags in den Folgejahren bis 2027 zusätzlich zum jährlichen Höchstbetrag für das betreffende Jahr in Anspruch genommen werden.

2027 ist das vierte Jahr der Ukrainereserve: Somit beläuft sich der in jenem Jahr verfügbare Höchstbetrag zu jeweiligen Preisen unbeschadet der möglichen Übertragung des nicht in Anspruch genommenen jährlichen Betrags aus dem Haushaltsjahr 2026 auf 5 000 Mio. EUR. Die nachstehende Tabelle enthält Einzelheiten zu den im Haushaltsplan für 2024, 2025 und 2026 in Anspruch genommenen jährlichen Beträgen.

Ukrainereserve – Mittel für Verpflichtungen								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Höchstbeträge zu jeweiligen Preisen, Gesamthöchstbetrag 2024- 2027				5 000,0	5 000,0	5 000,0	5 000,0	17 000,0
Jährliche Inanspruchnahme				4 767,5	4 320,4	3 895,2		12 983,1
Mögliche Übertragung auf Folgejahre				232,5	679,6	1 104,8		

### **3.1.6. Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine**

Gemäß Artikel 10c wird ein neues thematisches besonderes Instrument – das Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine – ausschließlich zur Finanzierung der Schuldendienstkosten eines Darlehens für die Ukraine geschaffen, das im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden soll.

Das Instrument für ein Unterstützungsdarlehen für die Ukraine kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 314 AEUV in Anspruch genommen werden.

## **3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente**

### **3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum**

#### *3.2.1.1. Im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(a) verfügbarer Betrag der Mittel für Verpflichtungen*

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung berechnet die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten, über das Instrument für einen einzigen Spielraum verfügbaren Betrag an Mitteln für Verpflichtungen und teilt diesen mit. Die Berechnung dieses Betrags ist in dieser Mitteilung enthalten.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor, dass die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2023 bis 2027 hinaus bereitgestellt werden.

Im Jahreshaushalt der EU für 2025 beläuft sich der im Rahmen der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen verbleibende Spielraum auf 919,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die Verpflichtungen bezüglich besonderer Instrumente (einschließlich der Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c)) werden nicht berücksichtigt, weil sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der MFR-Verordnung über die MFR-Obergrenzen hinaus in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der jährliche feste Deflator von 2 % für die Berechnung der technischen Anpassung verwendet. Der Betrag des verbleibenden Spielraums von 2025, der für 2026 bereitzustellen ist, liegt 2025 bei 919,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bzw. 2026 bei 937,9 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Falls es im Jahr 2026 nicht genutzt wird, wird das 2027 verfügbare Instrument für einen einzigen Spielraum daher 956,7 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen im Jahr 2027) entsprechen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des aus dem Jahr 2025 stammenden Instruments für einen einzigen Spielraum im Einzelnen.

Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus 2025 stammend
---

		<i>in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen</i>
(1)	Obergrenze MfV 2025 (am 31.12.2024)	190 544,000
(2)	Im Haushaltsplan 2025 bewilligte Mittel insgesamt*	199 239,250
(3)= (4)+(5)+(6)+ +(7)+(8)+(9)+(10)	<i>Davon für besondere Instrumente:</i>	9 614,759
(4)	<i>Europäische Solidaritäts- und Soforthilfereserve</i>	1 750,597
(5)	<i>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</i>	34,461
(6)	<i>Reserve für die Anpassung an den Brexit</i>	564,422
(7)	<i>Flexibilitätsinstrument</i>	1 161,059
(8)	<i>2025 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (abzüglich der 2025 erfolgten Verrechnung)</i>	-
(9)	<i>2025 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	642,252
(10)	<i>Fazilität für die Ukraine</i>	4 320,387
(11)	<i>EURI-Instrument</i>	1 141,582
<b>(12)= (1)-(2)+(3)</b>	<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a 2025 (zu jeweiligen Preisen)</b>	<b>919,509</b>
(13)	<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu Preisen von 2018)</i>	800,488
<b>(14) = (12)*1,02</b>	<b>2026 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)</b>	<b>937,899</b>
<b>(15)= (12)*1,02</b>	<b>2027 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)</b>	<b>956,657</b>

\* Einschließlich EBH Nr. 1.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die zur Verfügung stehenden und zwischen 2021 und 2026 (gemäß am 26. November 2025 angenommenem Haushaltsplan) in Anspruch genommenen Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum im Einzelnen:

<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Am Jahresende verfügbarer Spielraum für Mittel für Verpflichtungen (bestätigt durch die jährliche technische Anpassung)	<b>628,966</b>	<b>705,426</b>	<b>561,285</b>	<b>392,416</b>	<b>919,509</b>	<b>715,705</b>
<b>Jährlich verfügbare Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>641,545</b>	<b>1 373,910</b>	<b>1 688,300</b>	<b>1 454,564</b>	<b>1 766,457</b>
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend</i>		<b>641,545</b>	654,376	381,864	0,000	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend</i>			719,534	733,925	470,339	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend</i>				572,511	583,961	420,289
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2024 stammend</i>					400,264	408,269
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2025 stammend</i>						937,899
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2026 stammend</i>						
<b>Jährlich in Anspruch genommene Mittel des</b>		<b>0,000</b>	<b>280,000</b>	<b>654,672</b>	<b>642,252</b>	<b>748,203</b>

<b>Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>						
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend</i>		0,000	280,000	381,864	0,000	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend</i>				272,808	470,339	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend</i>					171,913	420,289
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2024 stammend</i>						327,914
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2025 stammend</i>						
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2026 stammend</i>						
<b>Zum Jahresende verbleibende Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>641,545</b>	<b>1 093,910</b>	<b>1 033,628</b>	<b>812,312</b>	<b>1 018,254</b>
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend</i>		641,545	374,376	0,000	0,000	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend</i>			719,534	461,117	0,000	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend</i>				572,511	412,048	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2024 stammend</i>					400,264	80,355
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2025 stammend</i>						937,899
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2026 stammend</i>						

*3.2.1.2. Gesamthöchstbeträge für Verpflichtungen und Zahlungen, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c) in Anspruch genommen werden können*

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2027 einem Betrag von 8 077 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2027 einem Betrag von 6 058 Mio. EUR entspricht.

### 3.2.2. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument ab dem 1. Januar 2027 jährlich bis zu 1 346 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 1 608,6 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2027. Ein nicht in Anspruch genommener Teil der Beträge aus den beiden vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Zudem besagt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g, der sich auf Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 bezieht: „Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der den Teilen der jährlichen Beträge für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve entspricht, die im Vorjahr gemäß Artikel 9 verfallen sind.“ Die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve wurden 2025 (mit Ausnahme von rund 21,3 Mio. EUR aus der Europäischen Solidaritätsreserve, die auf 2026 übertragen wurden) vollständig in Anspruch genommen, sodass keine Beträge verfallen sind.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich verfügbaren Mittel des Flexibilitätsinstruments im Einzelnen und – informationshalber – die in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen bis zum Haushaltsplan 2026, wie am 26. November 2025 angenommen<sup>19</sup>.

Flexibilitätsinstrument								
<i>in Mio. EUR</i>								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	915,0	915,0	915,0	1 346,0	1 346,0	1 346,0	1 346,0	<b>8 129,0</b>
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	971,0	990,4	1 010,2	1 515,8	1 546,1	1 577,1	1 608,6	<b>9 219,3</b>
Erhöht um verfallenen SEAR-Betrag (ESR+EAR)				-	-	-		
Aus dem Vorjahr übertragen	-	208,6	830,6	605,1	461,4	846,5		
Jährliche Inanspruchnahme	762,4	368,4	1 235,7	1 635,5	1 162,4	2 040,9		<b>7 228,1</b>
Auf das folgende Jahr übertragen	208,6	830,6	605,1	461,4	846,5			
<i>Verfallen</i>	-	-	-	-	-			

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den Zahlungsplan für die Inanspruchnahmen des Flexibilitätsinstruments bis zum angenommenen Jahreshaushaltsplan 2026 im Einzelnen sowie für die ausstehenden Beträge, die sich aus Inanspruchnahmen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Flexibilitätsinstrument - Zahlungsprofil (zu jeweiligen Preisen)									
<i>in Mio. EUR</i>									
<i>Jahr der Inanspruchnahme</i>	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Außerhalb des MFR	Gesamt

<sup>19</sup> ABl. L, 2026/72, 26.11.2025.

MFR 2014–2020	583,0	207,1	122,2	-	-	-	-	-	<b>912,3</b>
2021	703,5	40,9	10,3	7,6	-	-	-	-	<b>762,4</b>
2022		219,2	62,7	49,8	36,7	-	-	-	<b>368,4</b>
2023			752,9	279,0	120,6	83,2	-	-	<b>1 235,7</b>
2024				1 421,9	107,6	83,7	46,3		<b>1 659,4</b>
2025					1 130,1	15,8	9,4	5,7	<b>1 161,1</b>
2026						2 037,7	1,7	1,6	<b>2 040,9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1 286,6</b>	<b>467,2</b>	<b>948,1</b>	<b>1 758,3</b>	<b>1 395,1</b>	<b>2 220,4</b>	<b>57,3</b>	<b>7,3</b>	<b>8 140,4</b>

#### 4. ZUSAMMENFASSEnde TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Mehrjährigen Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 wie in dieser Mitteilung enthalten zusammengefasst:

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>							<b>1 089</b>	<b>1 089</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>							<b>1 234</b>	<b>1 234</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								
2b. Resilienz und Werte							1 234	1 234
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen							95	95
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>							<b>274</b>	<b>274</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>							<b>2 597</b>	<b>2 597</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>					<b>-1 795</b>		<b>4 465</b>	<b>2 670</b>

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021–2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>							<b>902</b>	<b>902</b>
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>							<b>1 027</b>	<b>1 027</b>
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								
2b. Resilienz und Werte							1 027	1 027
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen							79	79
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>							<b>226</b>	<b>226</b>
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								

Davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>							<b>2 155</b>	<b>2 155</b>
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>					<b>-1 563</b>		<b>3 718</b>	<b>2 155</b>